

51

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 5/96

vom

26. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

3. des Herrn Axel H[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED],
Sc[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
Ha[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED] -

gegen

den G[REDACTED] Konzern, Allgemeine Versicherungs AG, vertreten
durch den Vorstand, V[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kol-
legen, A[REDACTED]straße [REDACTED],
R[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 26. Juni 1996

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 9. April 1996 wird auf Kosten des Beschwer-
deführers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 358.275,80 DM.

Gründe:

Gegen das Urteil des Landgerichts, das die Klage des
Beschwerdeführers auf Zahlung von 358.275,80 DM abgewiesen
hatte, haben seine Prozeßbevollmächtigten am 19. Januar
1996 rechtzeitig Berufung eingelegt. Bis zum Ablauf der Be-
rufungsbegründungsfrist am Montag, dem 19. Februar 1996,
wurde die Berufung jedoch nicht begründet. Am 4. März 1996
beantragten die Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdefüh-
rers und Klägers zu 3) Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand und legten die Berufungsbegründung vor. Zur Wieder-
einsetzung wurde vorgetragen, am 19. Februar 1996 (Rosen-
montag) sei die Kanzlei der Prozeßbevollmächtigten des Klä-
gers zu 3) nicht besetzt gewesen. Der das vorliegende Ver-

- 3 -

fahren bearbeitende Rechtsanwalt habe sich andernorts aufgehalten. Er habe daher mit seiner Anwältskollegin vereinbart, daß sie per Telefax einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stellen solle, falls er nicht bis 21.00 Uhr zurückgekehrt sei. So habe sie sich zur vereinbarten Zeit in die Kanzlei begeben und das Fristverlängerungsgesuch angefertigt. Als sie es per Telefax habe übermitteln wollen, habe sie jedoch feststellen müssen, daß dies aufgrund eines technischen Defekts am Gerät nicht möglich war. Das Gerät habe am vorangegangenen Arbeitstag noch einwandfrei funktioniert.

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung durch den angegriffenen Beschluß versagt und die Berufung des Klägers zu 3) als unzulässig verworfen. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu 3), deren Verschulden er sich zu rechnen lassen müsse (§ 85 Abs. 2 ZPO), seien nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO). Es sei nichts dafür vorgebracht, daß die Anwältin alle ihr nach 21.00 Uhr noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, um das Gesuch auf andere Weise noch fristgerecht anzubringen. Hierzu habe sich u.a. die Aufgabe eines Telegramms oder der Auftrag an einen anderen Rechtsanwalt angeboten.

Mit der sofortigen Beschwerde wird gerügt, das Oberlandesgericht habe versäumt, auf eine Vervollständigung des Sachvortrags hinzuwirken. Bis die Rechtsanwältin sich umgezogen, in die Kanzlei begeben, dort die Handakte dieser Sache sowie einer weiteren, für die ebenfalls ein Fristverlängerungsgesuch zu stellen war, herausgesucht, die



Das zulässige Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg.

U
E
S
E
60

Weg versuchen müssen. Es ist nicht glaubhaft gemacht worden, daß der Schriftsatz, wenn sie ihn spätestens um 22.30 Uhr per Telefon als Telegramm aufgegeben hätte, den Nachtbriefkasten des Gerichts nicht mehr rechtzeitig erreicht hätte. Ein solcher Versuch war der Rechtsanwältin, die die rechtzeitige Übermittlung des Verlängerungsantrags noch am späten Abend des Rosenmontags übernommen hatte, auch zumutbar.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert